



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1991

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 9. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT); Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum BAT	1380
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 31. 5. 1991 (MBI. NW. S. 944) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991	1382
233	9. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Auftragserteilung mit Bestellschein	1382
7100	29. 8. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften	1382
7841	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung	1382
7861	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)	1385

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landschaftsverband Rheinland		
5. 9. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	1386
5. 9. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	1386
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
17. 9. 1991	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1387

Hinweis:

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 15. 9. 1991

20310

I.

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
Änderung und Ergänzung der
Durchführungsbestimmungen zum BAT

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
 u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.03 - 1/91
 v. 4. 9. 1991

I.

Mit dem Gem. RdErl. vom 31. 5. 1991 ist der Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 im MBl. NW. S. 944 veröffentlicht worden. Unter Bezugnahme auf Abschnitt B Nr. 1 des vorgenannten Runderlasses wird Abschnitt II Nr. 37a des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 - SMBI. NW. 20310 - wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Hinweisen zu Teil II Abschn. E wird die Überschrift „Zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I Protokollnotizen Nrn. 4 bis 9“ neu gefaßt:

Zu Teil II Abschnitt E

Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 4 bis 9

2. In den Hinweisen zu Teil II Abschn. E wird die Erläuterung „Noch zu Teil II Abschn. E Unterabschn. I“ gestrichen.
3. In den Hinweisen zu Teil II Abschn. E wird die folgende Erläuterung angefügt:

Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 1 und 11

In den Tätigkeitsmerkmalen und in der Protokollnotiz Nr. 1, die bis zum 31. 12. 1990 als persönliche Vorbildungsvoraussetzung die „Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule“ vorsahen, ist mit Wirkung ab 1. 1. 1991 statt deren die „abgeschlossene einschlägige Fachhochschulausbildung“ getreten. Für bereits beschäftigte Angestellte mit den nun nicht mehr aufgeführten früheren Abschlüssen gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die Protokollnotiz Nr. 11.

Entsprechendes gilt nach der Protokollnotiz Nr. 11 auch in den Fällen, in denen bis zum 31. 12. 1990 in bestimmten Tätigkeitsmerkmalen auf die Abschlußprüfung einer 6-semestrigen höheren Landfrauenschule abgestellt war.

4. Im Anschluß an die Hinweise zu Teil II Abschn. E werden die folgenden Hinweise zu Teil II Abschn. G eingefügt:

Zu Teil II Abschn. G

1 Allgemeines

- 1.1 Die mit Wirkung ab 1. 1. 1991 neu vereinbarten Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts G enthalten für Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auch Tätigkeitsmerkmale für sog. „sonstige Angestellte“. Daneben finden sich, wie bereits bisher, Merkmale für „Angestellte in der Tätigkeit von ...“.

In beiden Fällen gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, daß die genannten Angestellten nicht über die jeweils in Betracht kommende einschlägige Berufsvor- bzw. -ausbildung verfügen. Das Merkmal „Angestellte in der Tätigkeit von ...“ bedeutet nicht, daß nach den genannten Fallgruppen ohne weiteres alle Angestellten eingruppiert sind, die irgendwelche Tätigkeiten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes ausüben. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Eingruppierung liegen vielmehr nur vor, wenn zur Verrichtung der Aufgaben die Vorbildung eines entsprechend ausgebildeten Angestellten erforderlich ist. Der sog. „sonstige Angestellte“ muß über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Angestellten entsprechen, die auszuübende Tätigkeit

muß derartige Fähigkeiten und Erfahrungen fordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeiten der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Angestellten haben.

- 1.2 Nach der ab 1. 1. 1991 geltenden Regelung erhalten bestimmte Angestellte eine Vergütungsgruppenzulage. Sie bemäßt sich jeweils nach der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe, in der der Angestellte eingruppiert ist. Dabei sind in den Fußnoten, in denen die Vergütungsgruppenzulagen ausgebracht sind, unterschiedliche Vomhundertsätze ausgewiesen. Der Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage ist abhängig von einer bestimmten Zeit einer Tätigkeit bzw. Bewährung in einer Fallgruppe einer Vergütungsgruppe bzw. von einer bestimmten Eingruppierung.

2 Zu einzelnen Tätigkeitsmerkmalen

2.1 Zu Verg.Gr. V c Fallgruppe 6

Für die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen ist nach der Protokollnotiz Nr. 10 erforderlich, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden. Hierzu besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß bei der Frage, ob Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen Einrichtungen für nicht schulpflichtige Kinder sind, die Aufgabenstellung der Einrichtung maßgebend ist und nicht, ob im Einzelfall auch schulpflichtige Kinder aufgenommen sind.

2.2 Zu Verg.Gr. V c Fallgruppe 8

Zu Verg. Gr. V b Fallgruppe 6

Mit Wirkung ab 1. 1. 1991 sind erstmals spezielle Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von Heilpädagogen vereinbart worden. Die Tätigkeitsmerkmale erfassen nur Heilpädagogen i. S. der Protokollnotiz Nr. 9, d. h. Angestellte, die eine nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1988) gestalteten Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben. (Die Rahmenvereinbarung ist als Anlage 4b abgedruckt.) Es handelt sich somit um Angestellte, die nach einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Ausbildung (z. B. zur Erzieherin) eine aufbauende eineinhalb- bis zweijährige Aufbauausbildung abgeschlossen haben.

Die Tätigkeitsmerkmale erfassen nicht die Heilpädagogen, die eine Fachhochschulausbildung abgeschlossen haben, d. h. die „Diplom-Heilpädagogen“ (Baden-Württemberg - Diplom-Sozialpädagogen, Studiengang Heilpädagogik) mit 7- bzw. 8-semestriger Ausbildung. Diese sind in entsprechender Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingruppiert.

Anlage 4b

5. In den Erläuterungen zu Teil II Abschn. Q erhält die Nr. 3 die folgende Fassung:

3 Zu Verg.Gr. V b Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8, 10 bis 12 und 16

Mit Wirkung ab 1. 1. 1991 erhalten nach der Fußnote 1 die Angestellten der Fallgruppen 1, 2, 10, 11 und 12 nach 4jähriger und die Angestellten der Fallgruppen 5, 7, 8 und 16 nach 6jähriger Bewährung in ihrer Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b.

6. In den Erläuterungen zu Teil II Abschn. Q werden die unter Nr. 3 (Übergangsvorschrift) und Nr. 4 abgedruckten Erläuterungen gestrichen.

II.

1. Mit dem Tarifvertrag vom 28. Dezember 1990, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.

d. Innenministeriums v. 31. 5. 1991 (MBI. NW. S. 938), ist die Vergütungsordnung (Anlage 1 a) zum BAT mit Ausnahme des Teils II Abschn. N mit Wirkung ab 1. Januar 1991 wieder in Kraft gesetzt worden. Aufgrund dessen ist in Abänderung der in Nr. 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1989 (MBI. NW. S. 1589) getroffenen Regelung

- § 4 des als Anlage 1 a zu dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) abgedruckten Vertragsmusters grundsätzlich wieder in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 4

Der/Die Angestellte ist in der Vergütungsgruppe ... der Anlage 1 a/1 b zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT)"

- bei Angestellten, die unter die Regelung des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT fallen, § 4 des Arbeitsvertragsmusters weiterhin in der folgenden Form zu vereinbaren:

„§ 4

Bis zum Wiederinkrafttreten des Teils II Abschn. N der Vergütungsordnung (Anlage 1 a) zum BAT bestimmt sich die Vergütung nach der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung. Der/Die Angestellte ist danach in Vergütungsgruppe ... der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT)."

2. Funktionszulagen an Angestellte im Schreibdienst dürfen weiterhin nur nach Maßgabe der Erläuterungen zu Teil II Abschn. N der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 - SMBI. NW. 20310 -) gewährt werden.

Anlage 4 b

Rahmenvereinbarung über die

Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik

- Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 12. 9. 1986 -

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, als Erzieher beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben.

2 Ausbildungsdauer und Ausbildungsstätten

- 2.1 Die Ausbildung in Vollzeitform dauert mindestens eineinhalb Jahre und umfaßt mindestens 1800 Stunden.
Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden.

- 2.2 Für die rechtliche und organisatorische Gestaltung der Ausbildung gelten die Bestimmungen der Länder.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer als „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder mit einer im Lande als gleichwertig anerkannten Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

4 Inhalte der Ausbildung

- 4.1 Die Inhalte der Ausbildung müssen den wesentlichen Anforderungen heilpädagogischer Tätigkeitsbereiche entsprechen.
- 4.2 Die Ausbildung umfaßt zu gleichen Teilen die folgenden Lernbereiche:
 - 4.2.1 Theoretische Grundlagen aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Medizin und Recht,
 - 4.2.2 Allgemeine und spezielle Methoden heilpädagogischen Handelns und
 - 4.2.3 Angeleitete Anwendung in der heilpädagogischen Praxis.
- 4.3 Im Rahmen der Ausbildung kann durch Zusatztutorial die Möglichkeit eröffnet werden, weitere schulische Abschlüsse zu erwerben.

5 Abschlußprüfung

- 5.1 Die Ausbildung zum Heilpädagogen/zur Heilpädagogin wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.
- 5.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einem Kolloquium im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich.
- 5.3 In der schriftlichen Prüfung werden mindestens zwei Arbeiten unter Aufsicht angefertigt. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt mindestens 6 Zeitstunden.
- 5.4 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer erstrecken.
- 5.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern und im Kolloquium mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Der Notenausgleich richtet sich nach den Regelungen der Länder.
- 5.6 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Länder.

6 Prüfung für Nichtschüler

- 6.1 Eine Prüfung für Nichtschüler kann vorgesehen werden.
- 6.2 Eine Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus muß sich aus dem Bildungsgang und Berufsweg ergeben, daß er insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich erlangt hat, wie sie in der Ausbildung erworben werden.
- 6.3 Die Prüfung wird in allen Fächern durchgeführt. Umfang und Anforderung in den Prüfungsfächern müssen denen für Schüler entsprechen. Auf eine mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, die schriftlich mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

7 Abschlußzeugnis

- 7.1 Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis. Dieses ist Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin“. Verfahrensregelungen treffen die Länder.
- 7.2 Im Abschlußzeugnis sind die Leistungen in den einzelnen Fächern durch Noten auszuweisen.
- 7.3 Sofern die Prüfung als Nichtschüler abgelegt wurde, ist dies im Abschlußzeugnis zu vermerken.

8 Gegenseitige Anerkennung

Die Länder erkennen die nach dieser Rahmenvereinbarung erteilten Abschlußzeugnisse gegenseitig an.

20310

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
u. d. Innenministeriums v. 31. 5. 1991
(MBI. NW. S. 944)

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1a zum BAT
vom 24. April 1991**

In § 5 Nr. 3 zweiter Spiegelstrich muß es auf Seite 955 in der linken Spalte in der 8. Zeile anstatt „Fallgruppe 1“ richtig „Fallgruppe 1a“ heißen.

– MBI. NW. 1991 S. 1382.

233

Auftragserteilung mit Bestellschein

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 9. 9. 1991 –
III A 3 – 0 1080 – 2

Der RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1977 (SMBI. NW. 233) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1991 S. 1382.

7100

**Überwachung
der Benzinqualitätsangabevorschriften**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft –
V B 5 – 8800.3 (V Nr. 5/90) – u. d. Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie –
527-74-12 –
v. 29. 8. 1991

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 10. 1978 (SMBI. NW. 7100) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1991 S. 1382.

7841

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung
der amtlichen Futtermittelüberwachung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 –
II B 2 – 2282/22

1 Grundlagen des Futtermittelrechts

Grundlagen des Futtermittelrechts sind die folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- 1.1 das Futtermittelgesetz – FMG – vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745);
- 1.2 die Futtermittelverordnung – FMV – vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352);
- 1.3 die Verordnung über Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Futtermittelüberwachung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414);
- 1.4 § 7 Abs. 2 des Strahlenschutzberechtigungsgegesetzes – StrVG – vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzberechtigungsgegesetz vom 25. April 1989 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 2005).
- 1.5 Wesentliche Teile des nationalen Futtermittelrechts beruhen auf der Übernahme supranationalen Rechts der Europäischen Gemeinschaften (EG). Dies sind

z. Z. insbesondere die nachfolgend aufgeführten Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung

- die Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung vom 23. November 1970 (ABl. Nr. L 270 vom 14. Dezember 1970, S. 1);
- die Richtlinie über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung vom 17. Dezember 1973 (ABl. Nr. L 38 vom 11. Februar 1974, S. 31);
- die Richtlinie über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analyse-Methoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln vom 20. Juli 1970 (ABl. Nr. L 170 vom 3. August 1970, S. 2);
- die Richtlinie über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln vom 23. November 1976 (ABl. Nr. L 32 vom 3. Februar 1977, S. 1);
- die Richtlinie über den Verkehr mit Mischfuttermitteln vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 86 vom 6. April 1979, S. 30);
- die Richtlinie über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S. 8).

2 Zuständige Behörden für die Durchführung des FMG, der FMV und des StrVG

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 7841) ist am 16. Dezember 1988, die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzberechtigungsgegesetz vom 25. April 1989 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 2005) am 27. Mai 1989 in Kraft getreten. Danach sind zuständige Behörden

- 2.1 das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen – LEJ – für
- 2.11 die Überwachung der Herstellung von und des Verkehrs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen nach § 19 Abs. 1 FMG;
- 2.12 die Überwachung von Verbots oder Beschränkungen des Inverkehrbringens oder Verbringens von Futtermitteln nach § 7 Abs. 2 StrVG;
- 2.13 die amtliche Anerkennung von Betrieben nach § 30 FMV;
- 2.14 die Entgegennahme von Anzeigen nach § 17 Abs. 1 und 2;
- 2.15 die Entgegennahme von Anzeigen nach § 14 Abs. 2 FMG und § 35 FMV, für die Anmeldung oder Vorführung bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 FMG sowie für die Entgegennahme von Mitteilungen der Zolldienststellen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 FMG;
- 2.16 die Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5 FMG.
- 2.2 die Kreisordnungsbehörde für
- 2.21 die Überwachung von Verbots oder Beschränkungen, die der Tierhalter bei der Verfütterung von Futtermitteln zu beachten hat (§ 3 Nr. 3 FMG, § 4 Abs. 5 FMG, § 5 Abs. 2 FMG, § 26 Abs. 1 und 3 FMV, § 27 FMV, § 7 Abs. 2 StrVG);
- 2.22 die Überwachung der Einhaltung von Wartezeiten nach § 26 Abs. 2 FMV.
- 2.23 die Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 FMG sowie deren Überwachung.
- 3 Aufgaben des LEJ
- 3.1 Umfang der Überwachung
- 3.11 Oberstes Ziel der Futtermittelüberwachung ist es, gesundheitliche Beeinträchtigungen der Tiere oder Belastungen in tierischen Erzeugnissen zu vermeiden. Außerdem ist der Schutz vor Irreführung der Verbraucher von wesentlicher Bedeutung.
- 3.12 Durch eine ausreichende Zahl von Proben (ca. 4000 jährlich) ist eine wirkungsvolle Überwachung der

Einhaltung futtermittelrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

- 3.13 Bei der Überwachung der importierten Futtermittel ist darauf zu achten, daß die Verbringer der Futtermittel ihrer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 FMG und § 35 FMV nachkommen.
- 3.14 Wegen des zunehmenden innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind die auf der Handelsstufe und beim Tierhalter, soweit es sich um einen anerkannten Betrieb nach § 30 FMV handelt, befindlichen Futtermittel einer verstärkten Überwachung zu unterziehen.
Soweit sie in Verkehr gebracht werden, unterliegen auch wirtschaftseigene Futtermittel der Überwachung durch das LEJ.
- 3.15 Geschäftliche Unterlagen sind bei Handelsunternehmen und Herstellern von Mischfuttermitteln sowie bei Tierhaltern, soweit es sich um anerkannte Betriebe nach § 30 FMV handelt, einzusehen.
- 3.2 Zusammenarbeit mit Zolldienststellen und anderen Behörden zur Überwachung der importierten Futtermittel
- 3.21 In der Regel werden die Zolldienststellen durch den Bundesfinanzminister unterrichtet, wenn ein allgemeiner Verdacht auf Einfuhr von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen besteht. Die Zolldienststellen benachrichtigen dann im konkreten Verdachtsfall das LEJ. Das Verfahren ist mit der zuständigen Oberfinanzdirektion abzusprechen.
- 3.22 Den Mitteilungen der Zolldienststellen über zur Überwachung angehaltene Futtermittel (nach § 15 FMG oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 FMG) ist unverzüglich nachzugehen.

3.23 Darüber hinaus ist die Überwachung der importierten Futtermittel durch Zusammenarbeit mit den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte als den für die Pflanzenbeschau zuständigen Überwachungsbehörden sowie mit den Kreisordnungsbehörden, soweit diese tierseuchenrechtlich für die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln tierischer Herkunft zuständig sind, zu gewährleisten.

3.3 Verfahren bei der Entnahme von Futtermittelproben
Für das Probenahmeverfahren gilt die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Empfehlungen zur Durchführung der Probeentnahme bei wirtschaftseigenen Futtermitteln (Rdschrb. des BML vom 11. Juni 1981 – 324-3811-30).

3.4 Untersuchung der Futtermittelproben

3.41 Zwei der verschlossenen Endproben der Futtermittel sind einer der beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftskammern zuzusenden. Eine davon dient der Untersuchung durch die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt – LUFA –. Die andere Endprobe ist zur Aufbewahrung für eine etwaige amtliche Gegenuntersuchung bestimmt.

Die ggfs. erforderliche amtliche Gegenuntersuchung ist grundsätzlich von der anderen Landwirtschaftskammer durchführen zu lassen.

Die dritte Endprobe verbleibt in dem Betrieb, in dem die Probe genommen wurde.

3.42 In Ausnahmefällen kann auch eine andere Untersuchungsanstalt mit der Durchführung der Untersuchung der Futtermittelproben oder mit der amtlichen Gegenuntersuchung beauftragt werden.

3.5 Verfahren bei der amtlichen Anerkennung von Betrieben nach § 30 FMV

Die Bundesländer haben in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Merkblätter für das Verfahren bei der amtlichen Anerkennung von Betrieben nach § 30 FMV erarbeitet. Mit diesen Merkblättern soll eine möglichst bundeseinheitliche Praxis bei der Aner-

kennung erreicht werden. Die Merkblätter sind daher auch in Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

- 3.6 Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 5 FMG
- 3.61 Vor Erteilung einer Ausnahme nach den o. a. Bestimmungen ist das MURL und ggf. die beteiligte Behörde des betroffenen Bundeslandes über den Antrag und die vorgesehene Entscheidung zu informieren. Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 3.62 Eine Durchschrift der Entscheidung ist dem MURL zuzuleiten.
- 3.63 Von der Entscheidung sind ferner der BML und die Bundesländer, die von der Entscheidung im Hinblick auf die Futtermittelüberwachung betroffen sein können, und – soweit erforderlich – in Nordrhein-Westfalen die für die Futtermittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde zu unterrichten.
- 3.7 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- 3.71 Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FMG und § 36 FMV gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- 3.72 Soweit die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FMG vorliegen, sind die Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.
- 3.8 Zusammenarbeit des LEJ mit den Kreisordnungsbehörden
- 3.81 Sollte sich bei der Überwachung der Herstellung von und des Verkehrs mit Futtermitteln herausstellen, daß Futtermittel, die nicht den futtermittelrechtlichen Voraussetzungen entsprechen, bereits an die Verbraucher der Futtermittel gelangt sind, so sind unverzüglich die Kreisordnungsbehörden über die Regierungspräsidenten zu informieren. In dringenden Fällen sind die Kreisordnungsbehörden unmittelbar zu unterrichten; die Regierungspräsidenten sind nachträglich zu benachrichtigen.
- 3.82 Die Kreisordnungsbehörden sind darüber hinaus über die Regierungspräsidenten über alle sonstigen aus der Futtermittelüberwachung herrührenden Erkenntnisse zu informieren, soweit sich die Erkenntnisse auf die futtermittelrechtliche Überwachungstätigkeit der Kreisordnungsbehörden auswirken können.
Dies gilt z. B. für Erkenntnisse des LEJ aus der Buchprüfung hinsichtlich der Bezieher von Futtermitteln, die Zusatzstoffe mit Wartefristauflagen enthalten.
- 3.83 Den Kreisordnungsbehörden ist auf Verlangen Amtshilfe zu leisten. Dies gilt besonders für die Probenahme und Buchprüfung.
- 3.9 Auswertung der Ergebnisse der Futtermittelüberwachung
Bis zum 1. April jeden Jahres ist mir für das vorherige Kalenderjahr ein Jahresbericht über die amtliche Futtermittelüberwachung nach dem vom BML vorgegebenen Muster vorzulegen. In den Bericht sind auch die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung durch die Kreisordnungsbehörden aufzunehmen (vgl. Nr. 4.7).

4 Aufgaben der Kreisordnungsbehörden

4.1 Gegenstand und Umfang der Überwachung

4.11 Die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde bei der amtlichen Futtermittelkontrolle liegt in der Überwachung des Einsatzes von Futtermitteln beim Tierhalter. Die Überwachung erstreckt sich dabei auf nachstehende Bereiche:

- Verbotswidriges Verfüttern von Futtermitteln, die geeignet sind
- a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder

- b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen (§ 3 Nr. 3 FMG);
- verbotswidriges Füttern von Futtermitteln mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen oder die einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 oder Nr. 10 FMG festgesetzten Anforderung nicht entsprechen (§ 4 Abs. 5 FMG);
 - verbotswidrige Verabreichung von Zusatzstoffen auf anderen Wegen als über Futtermittel (§ 5 Abs. 2 FMG);
 - verbotswidriges Füttern von Ergänzungsfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist (§ 26 Abs. 1 FMV);
 - Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Wartezeit (§ 26 Abs. 2 FMV);
 - verbotswidriges Füttern von Futtermitteln mit überhöhtem Gehalt an unerwünschten Stoffen (§ 26 Abs. 3 FMV);
 - verbotswidriges Füttern von verbotenen Stoffen (§ 27 FMV);
 - Verbote oder Beschränkungen des Fütterns von Futtermitteln nach § 7 Abs. 2 StrVG.
- 4.12 Die Überwachung nach Nummern 2.21 und 2.22 ist in der Regel nicht durch routinemäßige Kontrollen in den Tierhaltungen, sondern nur gelegentlich vorzunehmen, insbesondere aber in Verdachtsfällen. Ein Verdacht kann z. B. vorliegen, wenn Rückstandstests im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung positiv waren oder sonstige Beobachtungen an Tieren auf das Vorhandensein von Rückstandsstoffen hindeuten.
- 4.13 Wegen des Zusammenhangs mit anderen amtstierärztlichen Aufgaben bietet es sich an, die amtliche Futtermittelüberwachung innerhalb der Kreisordnungsbehörde dem Veterinäramt zu übertragen.
- 4.14 Im übrigen soll im Rahmen der veterinärärztlichen Aufgaben in den Tierhaltungen darauf geachtet werden, ob gegen andere futtermittelrechtliche Vorschriften verstoßen worden ist. Solche Verstöße können z. B. fehlende, falsche oder unvollständige Kennzeichnung sowie irreführende Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen von Futtermitteln, die Verwendung nicht zugelassener Zusatzstoffe in Futtermitteln, die Herstellung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen sein.
- 4.2 Verfahren bei der Entnahme von Futtermittelproben Sollten zur Feststellung von Verstößen gegen Verfütterungsvorschriften und Bestimmungen über die Einhaltung von Wartezeiten Futtermittelproben gezogen werden müssen, so ist auch für diese Probenahmen die unter Nummer 3.3 genannte Probenahmeverordnung zu beachten.
- Das LEJ wird in diesen Fällen auf Wunsch Amtshilfe leisten. Für die Probenahme von wirtschaftseigenen Futtermitteln verfügen die Landwirtschaftskammern über die größten Erfahrungen und sollten ggf. um Amtshilfe gebeten werden. Auf Vorrat gehaltene wirtschaftseigene Futtermittel sind in der Regel nur bei Verdacht auf Belastungen mit unerwünschten Stoffen (insbes. Schwermetallen) von der Kreisordnungsbehörde zu kontrollieren. Analysenbefunde von Futtervorräten können jedoch nur hilfsweise als Nachweis für die Nichteinhaltung der Fütterungsvorschriften herangezogen werden, da gem. § 26 Abs. 3 FMV der Anteil dieser Futtermittel an der Gesamttration letztlich entscheidend ist. Im Falle des Inverkehrbringens kontaminiierter wirtschaftseigener Futtermittel gilt Nummer 3.14.
- 4.3 Untersuchung der Proben Die Nummer 3.4 ist entsprechend anzuwenden. Sollte ausnahmsweise eine Futtermittelprobe im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung einem kommunalen oder staatlichen Untersuchungsamt zur Untersuchung zugesandt werden, so ist eine evtl. erforderliche amtliche Gegenuntersuchung auf jeden Fall von einer der beiden Landwirtschaftskammern durchführen zu lassen.
- 4.4 Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 FMG Die Kreisordnungsbehörde ist für die Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 FMG zuständig. Die Ausnahmen betreffen wirtschaftseigene Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen, die zur Vermeidung unbilliger Härten unter entsprechenden Vorkehrungen zur Verfütterung zugelassen werden können. Dabei ist durch Auflagen sicherzustellen, daß die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird und ggf. von solchen Tieren gewonne Lebensmittel unbedenklich sind. Dies kann dazu führen, daß bestimmte Organe von Tieren (z. B. Leber und Nieren) von der Verwertung als Lebensmittel ausgeschlossen werden müssen. Die Einhaltung der Auflagen ist von der Kreisordnungsbehörde zu überwachen.
- Die Kreisordnungsbehörde unterrichtet das MURL umgehend über die Erteilung von Ausnahmen und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.
- 4.5 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Die Nummer 3.7 gilt entsprechend.
- 4.6 Zusammenarbeit der Kreisordnungsbehörden mit dem LEJ
- 4.61 Ist aus den ermittelten Verstößen gegen die Verfütterungsvorschriften und gegen die Bestimmungen über die Einhaltung von Wartezeiten zu erkennen, daß die Verstöße z. B. auf fehlerhafte Herstellung von Futtermitteln zurückgehen, ist das LEJ unverzüglich zu informieren.
- 4.62 Das LEJ ist darüber hinaus auch über die unter Nummer 4.14 genannten Feststellungen umgehend zu unterrichten.
- 4.63 Das LEJ ist angewiesen, den Kreisordnungsbehörden insbesondere bei der Entnahme notwendiger Futtermittelproben Amtshilfe zu leisten. Bei den amtlich anerkannten Betrieben nach § 30 FMV, die zugleich Tierhalter sind, sollten Amtshandlungen im Betrieb aufgrund des Futtermittelrechts möglichst mit den Aufgaben des LEJ zeitlich abgestimmt werden.
- 4.7 Auswertung der Ergebnisse der Futtermittelüberwachung Dem LEJ ist jährlich zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr ein Bericht über den Umfang der amtlichen Futtermittelüberwachung zuzuleiten. Dazu sind dem LEJ Durchschriften der Untersuchungsbefunde zuzusenden und das auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen Veranlaßte mitzuteilen.
- 5 Unberührt bleibende Vorschriften Von diesen Verwaltungsvorschriften unberührt bleiben alle Aufgaben des LEJ und der Kreisordnungsbehörden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung und des Tierseuchengesetzes (z. B. die Anmeldung und evtl. Genehmigung von Betrieben). Hierauf sind die von den Überwachungsmaßnahmen Betroffenen – soweit erforderlich – hinzuweisen.
- 6 Aufhebung Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1978 (SMBL. NW. 7841) wird aufgehoben.

Anlage

Empfehlungen zur Durchführung der Probeentnahme bei wirtschaftseigenen Futtermitteln

Rdschr. des BML vom 11. Juni 1961 – 324 – 3611 – 30¹⁾

Die Verordnung zur Änderung der Futtermittel-Probenahme-Verordnung vom 28. 10. 1980 (BGBl. I S. 2035) er-

Anmerkung

¹⁾ Mit dem Rdschr. wurden den obersten Landesbehörden für die Futtermittelwirtschaft die von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen übermittelt mit dem Hinweis, daß die für das Futtermittelrecht zuständigen Überwachungsbehörden bei ihrer Besprechung am 6./7. Mai 1981 übereinstimmend erklärt haben, diese Empfehlungen bei der Durchführung der Probeentnahme von wirtschaftseigenen Futtermitteln anzuwenden.

gänzt die Vorschriften für die Probeentnahme hinsichtlich der wirtschaftseigenen Futtermittel (z. B. Weidepflanzen, Grünfutter, Grünfuttersilage, Heu und Stroh). Bei der Anwendung dieser Vorschriften sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Allgemeine Hinweise

Die Futtermittel sollen in dem Zustand erfaßt werden, in dem sie zur Verfütterung gelangen. Eine Probeentnahme auf dem Feld ist bei Futter, das geerntet und konserviert oder anderweitig behandelt werden soll, um so weniger zu empfehlen, je größer die Möglichkeit der Kontamination (z. B. durch Aufnahme von Schmutz bei der Ernte) oder Dekontamination (z. B. durch Abstauben oder Bröckelverluste bei der Heugewinnung oder Reinigung von Rüben) ist.

Zeitpunkt und Art der Probeentnahme von Silage sind so zu wählen, daß die Silage nicht infolge des Luftzutritts verdirt. Gegebenenfalls muß sich die Probenahme auf die zur baldigen Verfütterung vorgesehene Partie beschränken. Wenn eine Abdeckfolie durchstochen wird, sind die entstandenen Hohlräume möglichst zuzustopfen und die Löcher zu verschließen, so daß Luft und Niederschlagswasser nicht eindringen können.

Der Schadstoffgehalt von Kartoffeln, Rüben, Möhren und dergl. kann durch anhaftenden schadstofffreien Schmutz wesentlich beeinträchtigt werden. Die Proben müssen deshalb mit dem gleichen Verschmutzungsgrad zur Untersuchung gelangen, mit dem sie verfüttert werden.

2. Besondere Hinweise

Zu § 2 Nr. 1 (Begriffsbestimmungen – Partie)

Eine mit wirtschaftseigenem Grundfutter bewachsene Fläche gilt als Partie, wenn sie einheitlich und gleichzeitig beerntet oder beweidet wird.

Zu § 3 (Probenahmegeräte)

Zur Probenahmeentnahme von Silage aus einem Flachsilo wird ein Probestecher mit einem Wellenschliff und einem Durchmesser von etwa 80 mm empfohlen. Bei der Probeentnahme von Weidefutter sind Schneidegeräte einzusetzen. Im übrigen kann auf den Einsatz von Geräten verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Probeentnahme von Heu, Stroh und Knollen.

Zu § 8 (Entnahme und Bildung der Proben)

(1) Einzelproben

Aufwuchs von Grünfutter einschl. Weidefutter

Die als Einheit (Partie) erkennbare Grünland- oder Ackerfläche wird zur Entnahme der Einzelproben in der Weise begangen, daß etwa 5 Schrägaufquerungen zustande kommen. Die Einzelproben sind in annähernd gleichen Abständen zu entnehmen (z. B. alle 10 m bei einem Gesamtweg von 500 m). Sie werden bis auf die voraussichtliche Schnitt- oder Verbißhöhe abgetrennt.

Grünfutter im Schwad liegend

Die Fläche wird in der gleichen Weise wie beim Weidefutter begangen. Die Einzelproben werden in regelmäßigen Abständen beim Kreuzen eines Schwads entnommen. Dabei ist darauf zu achten, daß ein repräsentativer, dem natürlichen Verhältnis entsprechender Anteil von Stengeln und Blättern in die Probe gelangt.

Silage

Bei Verwendung des empfohlenen Probenahmestechers erfolgt die Probeentnahme am zweckmäßigsten absetzig, wobei jeweils ein Kern von etwa 30 cm herausgezogen wird.

Heu und Stroh

Bei Heu und Stroh sind die Proben von Hand zu entnehmen.

Knollen und Wurzeln

Bei Knollen und Wurzeln, die noch nicht berodet oder in Reihen oder in kleinen Haufen auf dem Feld liegen, wird die erforderliche Zahl von Einzelproben sinngemäß wie beim Grünfutter entnommen. Jeweils eine Knolle oder Wurzel bildet eine Einzelprobe. Aus Haufen, Mieten oder Lagern werden die Wurzeln oder Knollen aus verschiedenen Tiefen entnommen.

(2) Sammel- und Endproben

Bei trockenen Futtermitteln wie z. B. Heu und Stroh werden die Einzelproben zur Bildung der Sammelprobe gemischt und die Endproben am Ort der Probeentnahme gebildet. Die anfallenden Blatt- und Staubteile sind proportional zum Gewicht auf die Endproben und auf einen evtl. verbleibenden Rest der Sammelprobe aufzuteilen.

Bei anderen wirtschaftseigenen Futtermitteln wird die Sammelprobe direkt der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt zugeleitet. Dort erfolgt nach der entsprechenden Behandlung (Trocknen, Schneiden, Mahlen u. dergl.) das Mischen und die Bildung der Endprobe. Die für eine etwaige private oder amtlich veranlaßte Gegenuntersuchung bestimmten beiden Futtermittelproben werden von der Untersuchungsanstalt plombiert und aufbewahrt. Sie sind auf Anforderung entsprechend ihrem Bestimmungszweck zur Verfügung zu stellen.

- MBl. NW. 1991 S. 1382.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 –
II A 3 – 2114/02.4138

Mein RdErl. v. 26. 7. 1988 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 2.2 erhält die Nummer 2.1.5.
2. Folgende Nummer 2.1.6 wird hinzugefügt:
2.1.6 Bei einer Brachlegung nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 kann bis zu 50 v. H. dieser stillzulegenden Flächen für die Erzeugung von Getreide für andere Zwecke als die menschliche oder tierische Ernährung (Nichtnahrungsmittelzwecke) verwendet werden. Die speziellen Fördergrundsätze des Sonderrahmenplans 1991/92 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind als Bestandteil dieser Richtlinien zu beachten.
3. Nummer 2.3 erhält die Nummer 2.2.
4. Die Nummern 2.3.1, 2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3 und 2.3.1.4 entfallen.
5. Die Nummer 2.3.2 erhält die Nummer 2.2.1 und wird wie folgt geändert und ergänzt:
Die Worte „die Rotationsbrache“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen und nach den Worten „so wie die“ wird das Wort „alleinige“ eingefügt.
6. Die Nummer 2.3.3 erhält die Nummer 2.2.2.
7. In Nummer 4.1 werden die Worte „und 2.2“ gestrichen.
8. In Nummer 4.4.2.1 wird die Nummer „2.3.2“ durch die Nummer „2.2.1“ ersetzt.
9. In Nummer 4.4.2.9 werden die Worte „und die Flächen in den Gebieten der Nummern 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 frühestens ab dem 15. 9. jeden Jahres“ gestrichen.

10. In Nummer 5.2 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
11. In Nummer 5.4.2.1 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:

5.4.2.1 bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmaßzahl (EMZ)
je Hektar von 4 240,- DM

darüber hinaus für jeden nachgewiesenen zusätzlichen EMZ-Punkt
je Hektar 17,- DM

höchstens jedoch 1416,- DM.

12. Die Nummer 5.4.2.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach dem letzten Satz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte werden angefügt: „die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.“

Folgender Absatz wird angefügt:

Nummer 5.4.4 findet keine Anwendung.

13. Die Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach dem letzten Satz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte werden angefügt: „die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.“

14. Folgende Nummer 5.4.4 wird hinzugefügt:

5.4.4 Übersteigt die stillgelegte Fläche in einem Betrieb die Größe von 50 Hektar, so vermindert sich die Beihilfehöhe je Hektar um 25 v. H., im Bereich über 100 Hektar um 50 v. H.; die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.

15. Folgende Nummer 5.4.5 wird hinzugefügt:

5.4.5 Im Falle der Dauerbrache wird die Beihilfe nach den Nummern 5.4.2.1 und 5.4.4 um 20 v. H. verringert; die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.

16. In Nummer 6.2 wird der Klammerzusatz „(Nr. 5.4.4)“ ersetzt durch „(Nr. 5.4.3)“.

17. In Nummer 6.6 wird die Nummer „2.2“ durch die Nummer „2.1.5“ ersetzt.

18. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.2 werden folgende Nummern eingefügt:

1.1 davon: Nutzung für Nichtnahrungsmittelzwecke ha

2.1 davon: Nutzung für Nichtnahrungsmittelzwecke ha

2. In Nummer 2.3.1 werden die Worte „(Falls die durchschnittliche Ertragsmaßzahl über 25 liegt, ist der zuletzt erteilte Einheitswertbescheid dem Antrag beizufügen)“ ersetzt durch „(Der zuletzt erteilte Einheitswertbescheid ist dem Antrag beizufügen).“

3. Die Nummer 3.2.9 erhält folgende Fassung:

3.2.9 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns im Falle der Dauerbrache und der Rotationsbrache diese Flächen – falls erforderlich – frühestens ab dem 15. 6. jeden Jahres zu mähen.

4. Die Nummer 4.8 erhält folgende Fassung:

4.8 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise kündigen kann/können; diese Kündigung wird erst zum Ende des dritten Jahres wirksam.

19. Die Anlage C „Verzeichnis der stillzulegenden Ackerflächen“ zum Antrag wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die Spalte 7 und die dazu gehörende Fußnote gestrichen.

20. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. September 1991 in Kraft. Er gilt für alle zu stellenden Neuanträge sowie für Erweiterungsanträge, die aufgrund von Anträgen aus vorhergegangenen Wirtschaftsjahren gestellt werden.

– MBl. NW. 1991 S. 1385.

II.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994 Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5. 9. 1991

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Schmidt-Zadel, Regina
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Zadel, Hans-Peter
als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 23. September 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. September 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 1386.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5. 9. 1991

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Martin Stevens
rückt das gewählte Ersatzmitglied
Wilhelm-Hubert Oellig

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 26. September 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. September 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 1386.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes (VRR) v. 17. 9. 1991

Am Mittwoch, 9. Oktober 1991, 13.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

1. Grundsatzreferat des Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr NW über die Zielvorstellungen zur zukünftigen Verkehrspolitik des Landes NW
- 1a. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Mai 1991
2. Ersatzwahlen zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH (Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen)
3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen (Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen)
4. Änderung des Übergangstarifs D 1.4 VRS:VRR und im VRR-Tarif mit Wirkung vom 1. 9. 1991 (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung)
5. Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes des VRR-Grundvertrags-Ausschusses
6. Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 69 GO NW
7. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
8. Steuerpflicht bei der Verpachtung von Stadtbahnanlagen durch die Kommunen
9. Kürzung der Landeszuwendung zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen und Beschleunigungsmaßnahmen (7%-Mittel)

10. Verfahren bei Ausweitung des Soll-Leistungsumfangs
11. Schienenstrecke Kaarst-Mettmann hier: a) Sachstandsbericht
b) vorläufige Geschäftsführung der regionalen Eisenbahngesellschaft durch die VRR-GmbH
12. Verkauf der Regionalbusgesellschaften der Deutschen Bundesbahn
13. Tarifangelegenheiten
14. Ergebnisrechnung 1990
15. Umsetzung des PDV-Gutachtens
16. Mittelfristige Verbundplanung 1992-1996
17. Verbundetat 1992
18. Umsetzung der Rahmenvereinbarung DB:NRW hier: Vorlage weiterer Abschlußberichte
19. Werkstattkonzept kommunale Schienenfahrzeuge
20. Stadtbahnrichtlinien
 - a) Abgrenzung der Bahnanlagen
 - b) Gestaltung von Notausstieg
 - c) Begriffe und Bezeichnungen für Stromversorgungsanlagen
21. Organisationsgutachten VRR-GmbH
22. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 17. September 1991

Heinz Eikelbeck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1991 S. 1387.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 15. 9. 1991

Teil I - Kultusministerium

Amtlicher Teil

Geschäftsordnung für die Staatlichen Prüfungssämter für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 7. 1991

Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschenulen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1992/93. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991

Sicherheit in Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 8. 1991

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschüsse der Sekundarstufe I (VVzPO-NSch-S II). RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 8. 1991

Lehrerfortbildung; Fortführung der Maßnahme „Organisatorischer Aufbau und pädagogische Schwerpunkte der Gesamtschule“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub (Freistellungen) gemäß §§ 78 b, 85 a Landesbeamtengegesetz (LBG) im Lehrerbereich; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 8. 1991

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Lehrkräfte für Simbabwe

Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1992/93

Deutsch-polnischer Jugendaustausch

Internationale Begegnungen für Schülerinnen und Schüler in Großbritannien und Irland 1992

Europäischer Wettbewerb 1992 201

Bundeswettbewerb Fremdsprachen - Latein-Sekundarstufe I - 1991/92 201

Bundeswettbewerb Mathematik 1992 202

Aufsatzwettbewerb zum Thema Recht 202

Ideenwettbewerb „Aktionen zur müllfreien Schule“ 202

mini-Meisterschaften des Deutschen Tischtennis-Bundes 1991/92 202

Fachtagung „Sportstätten und Umwelt“ in Köln 202

Funkkolleg „Humanökologie“ im WDR 203

Theatertreff im ZDF 203

Medien zur AIDS-Aufklärung 203

Informationsschrift zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz 203

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. September 1991 204

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. bis 24. Juli 1991 204

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Juli bis 5. August 1991 205

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 206

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Vorläufige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Design an der Fachhochschule Köln vom 30. Juli 1991	278	Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. Juli 1991	292
Teil-Diplomprüfungsordnung über die Einschreibungsvoraussetzungen für den Studiengang Design an der Fachhochschule Köln vom 30. Juli 1991	279	Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 11. April 1991	293
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 12. Juli 1991	279	Magisterprüfungsordnung der Universität Dortmund vom 13. August 1991	293
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 2. August 1991	282	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. August 1991	298
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 1. August 1991	282	Satzung zur Änderung der Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juli 1991	298
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1991	282	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Juli 1991	298
Ordnung für die Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Sportwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. August 1991	283	Zehnte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 12. Juni 1991	299
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 24. Juli 1991	286	Siebte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19. Juni 1991	299
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 21. Juli 1991	291	Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Diplom-Sportlehrern im Angestelltenverhältnis an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 7. 1991	299
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Öffentliches Recht 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. Juli 1991	292	Nichtamtlicher Teil	
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte, 2. für Diplom-Ingenieure,		Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1992/93	300
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. September 1991	301
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. bis 29. Juli 1991	301
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 30. Juli 1991	303

– MBi. NW. 1991 S. 1387.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In dem Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569